

§ 21. Die Examinatoren beziehen für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von Fr. 60.— für den ganzen Tag, oder von Fr. 30.— für den halben Tag.

§ 22. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 20. März 1947.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Dr. H. Streuli. Dr. Aepli.

Beschluß des Kantonsrates

über den

Bau einer landwirtschaftlichen Winterschule in Affoltern a. A.

(Vom 29. April 1946.)

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Für den Bau einer landwirtschaftlichen Winterschule in Affoltern a. A. wird zu Lasten des Kontos „Besondere Aufwendungen“ der außerordentlichen Betriebsrechnung ein Kredit von Fr. 750 000.— bewilligt.

II. Dieser Beschluß ist der Volksabstimmung zu unterbreiten.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 29. April 1946.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident: Der Sekretär:
O. Dürr. E. Gugerli.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über die
Ergebnisse der Volksabstimmung vom 23. März 1947,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	226 763
Eingegangene Stimmzettel	110 064
Annehmende sind	62 256
Verwerfende sind	35 660
Ungültige Stimmen	46
Leere Stimmen	12 102

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Beschluß des Kantonsrates
über den Bau einer landwirtschaftlichen Winterschule in
Affoltern a. A.“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 31. März 1947.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:
J. Bottini.

Der Sekretär:
E. Gugerli.

G e s e t z

über die

Abänderung des Gesetzes betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich vom 26. Oktober 1902.

(Vom 23. März 1947.)

Art. I. § 28, Absatz 1, und § 32 des Gesetzes betreffend
die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kan-
tons Zürich vom 26. Oktober 1902 werden aufgehoben und
durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 28, Abs. 1. Jeder Bezirk hat eine Bezirkskirchen-
pflege von mindestens fünf Mitgliedern. Der Regie-